

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 199.

Montag den 18. Juli.

1859.

Bekanntmachung.

Im Monat Juni d. J. sind wegen nachstehender wohlfahrtspolizeilicher Contraventionen Strafen oder Bedeutungen ausgesprochen gewesen.

Leipzig, am 13. Juli 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

1) Straßenverunreinigungen und sonstige Ordnungswidrigkeiten beim Räumen der Privat- und Sentgruben, so wie beim Abfahren des Düngers	10.
2) Ausleiten von unreinen Flüssigkeiten aus Grundstücken auf die Straße	5.
3) Sonstige Straßenverunreinigungen beim Kohlenabladen, Schuttfahren ic.	1.
4) Herabgießen von Flüssigkeiten, Herabwerfen und Herabfallenlassen von Gegenständen aus den Fenstern auf die Straße	9.
5) Ausschütten von Asche, Ruß, Scherben, Bauschutt u. s. w. auf die Straßen überhaupt, ingleichen von Kehrriecht außerhalb der Kehrzeit (Markttags Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr) und Liegenlassen von Kehrriecht, Geströhde u. s. w. außerhalb dieser Zeit	1.
6) Unterlassenes Reden der Straße innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (Markttags Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr).	7.
7) Versperrung oder Hemmung der Passage auf Straßen, Trottoirs und Fußwegen durch Stehen- und beziehentlich Liegenlassen von Wagen, Karren, Kisten, Schutt, Sand u. dergl. m., Aufstellen von leeren Wagen, beim Befrachten der Wagen, so wie durch Aufschlagen von Verkaufsständen und Aushängen oder Auslegen von Waarenkasten ic.	24.
8) Ordnungswidriges Passiren der Trottoirs und Fußwege mit umfangreichen Gegenständen, Wagen u. dergl.	30.
9) Unbeaufsichtigtes und ordnungswidriges Stehenlassen gespannter Wagen oder Schleifen auf der Straße	1.
10) Auslegen von Blumentöpfen u. dgl. vor die Fenster ohne vorschristsmäßige Vermauerung durch Eisenstäbe oder Holzgitter	1.
11) Feuerdefecte und feuerpolizeiwidrige Anlagen	1.
12) Mangel und ordnungswidrige Beschaffenheit der Aschengruben	2.
13) Unvorsichtiges Schreien mit Feuer und Licht	1.
14) Tabakrauchen in Ställen, Werkstätten und anderen feuergefährlichen Orten, ingleichen Betreten von dergleichen Räumlichkeiten mit brennender Cigarre oder Pfeife	3.
15) Herumlafenlassen von Hunden ohne Brustbörde auf der Straße ic.	27.
16) Contraventionen der Fiaces und concessioirten Einspänner	9.
17) Verschiedene andere wohlfahrtspolizeiliche Contraventionen.	7.
	Summa 139.

Die königl. sächs. Altersrentenbank.

Unter den verschiedenen segensreichen Instituten, welche in neuerer Zeit das Bedürfnis zur Hebung der Unterstützung der minder Bemittelten hervorgerufen hat, nimmt unstreitig die königl. sächs. Altersrentenbank eine der ersten Stellen ein, denn sie ist, obwohl für jeden sächsischen Staatsangehörigen zugänglich, vorzugsweise dazu bestimmt, den minder wohlhabenden Classen des Publicums Gelegenheit zu bieten, in der Zeit ihrer Erwerbsfähigkeit durch zurückgelegte Ersparnisse für ihr späteres Alter, wo mit dem Sinken der Kräfte der Verdienst abnimmt und Mangel und Sorgen einzutreten pflegen, eine den Ausfall am Verdienst ersetzende jährliche Rente zu erwerben, und dadurch nicht nur jene Widerwärtigkeiten des Lebens vom spätem Alter fern zu halten, sondern auch schon die Sorgen des früheren Lebens durch die sichere Hoffnung auf jene immer näher und näher rückende Unterstützung zu erleichtern.

Die Altersrentenbank vermittelt, was die Ungunst des Geschickes jenen Classen der Gesellschaft vorenthalten hat, indem sie die der Anstalt Betretenden, die Versicherten, gleichsam zu einer besondern großen Familie vereinigt, welche durch fortgesetzte kleine Einlagen und deren unausgesetzte Vermehrung durch Hinzuschlagung der davon gewonnenen Zinsen und Zinseszinsen nach und nach ein ansehnliches Vermögen zusammenbringt, um dasselbe dereinst den überlebenden Mitgliedern zum ausschließlichen Genus zu überlassen.

Die Altersrentenbank gestattet Einlagen vom 18. Jahre des Bestehens ab, legt dieselben auf Zinsen und Zinseszinsen zu 1 $\frac{1}{4}$ %, halb jährlich, oder weil die 1 $\frac{1}{2}$ % Thaler Zinsen des ersten Halbjahres am Ende des zweiten selbst wieder 9 Pfennige Zinsen gewährt haben, zu 3 Thlr. 15 Ngr. 9 Pf. vom Hundert jährlich werdend an, und gewährt das hieraus erwachsende Capital — unter Abzug von 10% zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle, so wie als Äquivalent für die vom Staat übernommenen Verwaltungskosten — in der Form von jährlichen Renten den

überlebenden Versicherten nach deren Wahl vom erfüllten 55, 60, oder 65. Lebensjahre ab. Die Höhe der Rente, die übrigens für denselben Rentner bis auf die Summe von 200 Thlr. ansteigen darf, hängt von der Zeit und der Größe der Einlagen, so wie davon ab, ob der Eintritt in den Genus der Rente früher oder später begehrt wird.

Für den Fall frühzeitig eintretender Invalidität eines Versicherten kann die Rente ausnahmsweise auch schon vom erfüllten 30. oder einem darauf folgenden Jahre ab an wirklich Bedürftige verabreicht werden; diese Invalidenrente ist aber freilich dann desto geringer, je zeitiger sie begehrt und gewährt wird.

Die Rente ist an die Person des Versicherten gebunden; auf das Quartal, in welchem der Rentner stirbt, wird jedoch den Nachgelassenen desselben noch die Hälfte eines Vierteljahresbetrags der von ihm zu beziehen gewesenen Rente (die Sterbequartalsrente) verabreicht. Die Einlagen sind der Bekümmernung nicht unterworfen, auch dürfen die Alters- und Invalidenrenten selbst, bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 100 Thlrn., weder verkleinert noch abgetreten werden. Die Einzahlungen, deren jede in einer vollen Thalersumme und wenigstens in Einem Thaler zu bestehen hat, können vom 18. Jahre an in verschiedener Weise geschehen; man kann:

- a) mit Capitalverzicht eingahlen oder, mit andern Worten, die eingezahlten Einlagen für seinen Todesfall der Altersrentenbank, behufs der Mitverwendung derselben auf die Renten der überlebenden Versicherten, überlassen; oder
- b) mit Capitalvorbehalt eingahlen, das heißt, die eingezahlten Beträge für den Todesfall des Versicherten zur Disposition sich vorbehalten. In diesem Falle werden nach dem Ableben des Versicherten — möge derselbe vor oder nach dem Eintritt in den Rentengenuss gestorben sein — die eingezahlten Einlagen an die Erben des Einzigers, oder wer sonst zur Empfangnahme derselben berechtigt ist, zurückgezahlt, jedoch ohne Zinsen, die vielmehr auf die Bildung der